EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 581/2021

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	18.05.2021
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	07.06.2021	nicht empfohlen	1 1 4
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	21.06.2021	empfohlen	5 3 2
Stadtrat	23.06.2021 20.10.2021	vertagt beschlossen	17 3 4

Betreff: Antrag WG ZUKUNFT - Erlass der Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt der Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt die Kostenbeiträge für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen Anspruch nicht wahrnahmen im Mai und Juni zu erlassen. Zusätzlich werden die Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 19.04.2021 bis 30.04.2021, in denen die Kindertagesstätten des LK Stendal vom 16.04.2021 geschlossen waren für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen nicht wahrnahmen, erlassen.
- (2) Darüber hinaus legt er fest, dass die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung in den Monaten März bis Juni 2021 nach Tagen zu erfolgen hat. Dazu wird der monatliche Kostenbeitrag durch die Arbeitstage des Monats geteilt um so einen Tagesbeitrag festzusetzen.
- (3) Weiterhin soll für Zeiträume seit März bis Juni 2021, in denen durch das Gesundheitsamt des LK Stendal Absonderungsmaßnahmen von ganzen Tageseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen oder Funktionseinheiten angeordnet wurden, keine Kostenbeiträge erhoben werden, bzw. für diesen Zeitraum analog zu Absatz 2 eine Tag genaue Abrechnung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Х	Nein	
	Jahr 20	21	•	

52.786,68- 140.184,75EUR	Produkt-Konto:	36510_4321108	
ggf. Stellungnahme	e Kämmerei		

Anlagen: Antrag der WG ZUKUNFT mit Anlagen, Runderlass zum Erstattungsanspruch

Andreas Brohm	•	
Bürgermeister		

BV 581/2021 Seite 2 von 4

Begründung des Antragsstellers:

Die Eltern tragen in der Pandemie enorme Lasten und sind durch die Umstände der Pandemie und der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung besonders betroffen. Schon im Februar hat der Stadtrat durch seine Entscheidung die Eltern entlastet. Um eine Gleichbehandlung der betroffenen Familien zu gewährleisten, wird um Zustimmung zum obigen Beschlusstext durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in der dem Antrag angefügten Pressemitteilung 171/2021 zu entnehmen, wird das Land Sachsen-Anhalt nur Kostenbeiträge den Kommunen erstatten, wenn die Schließung der Einrichtung mindestens 14 Kalendertage umfasst. Zudem ist die Erstattung nur für die Kostenbeiträge der Monate Mai und Juni vorgesehen.

Im Zeitraum 01.05.-11.05.2021 waren die Tageseinrichtungen für Kinder behördlich geschlossen. Die Maßgabe der 14 Kalendertage wäre aktuell (19.05.2021) nicht erfüllt. Finanziell wirkt sich der Antrag der WG Zukunft anders als die vorherigen Beschlüsse auf die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus.

Die Auswirkungen stellen wir nachstehend einmal zusammen:

Zu (1)

Zur Prognose der Einnahmeausfälle wird auf die Erfahrungswerte zurückgegriffen. In den Monaten Januar und Februar wurden seitens der Einheitsgemeinde Einnahmeausfälle in Höhe von

Januar 35.733 € Februar 33.476 € zur Erstattung beantragt.

Somit wäre aktuell festzustellen, dass für den Monat Mai Einnahmeausfälle in Höhe von 34.604,50 € (Durchschnittswert Januar und Februar) zu Lasten der Einheitsgemeinde gehen. Im Mai gab es Einrichtungsschließungen, die aber laut Runderlass des Landes nicht erstattungsfähig durch das Land sind.

Für den Monat Juni sind die Einnahmeausfälle derzeit nicht zu beziffern, da unklar ist ob es erneut zu Einrichtungsschließungen kommen wird. Es wären ebenfalls ein Betrag in Höhe von 34.604,50 € zu veranschlagen.

Für den Monat April ist ebenfalls der Prognosewert in Höhe von 34.604,50 € anzusetzen.

Aufgrund des fehlenden Erstattungsanspruches der Einheitsgemeinde gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt stünden zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (19.05.2021) 34.604,50 € aus der Umsetzung des Antrages zu verbuchen. Unklar ist die Wertung der Monate Mai und Juni, da sich hier der Erstattungsanspruch erst nach Ablauf der Monate prüfen lässt.

Monat	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
April	34.604,50 €	-
Mai		34.604,50 €
Juni		34.604,50 €

Zu (2)

Hier kann für den Monat März festgestellt werden, dass die Einrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet waren. Alle Kinder hatten Anspruch auf Betreuung.

Die entsprechende Umsetzung der tagegenauen Abrechnung der Notbetreuung in den Monaten Januar und Februar führte zu einem Einnahmeausfall in Höhe von

Januar 8.236,85 € Februar 6.419,92 €

Aufgrund dieser Basis, kann im Rahmen eine Prognose davon ausgegangen werden, dass

BV 581/2021 Seite 3 von 4

es hier zu Einnahmeausfällen in Höhe von **3.664,20** € (Durchschnitt der beiden Monate und dann als halben Monat) für April kommen wird.

Da die Schließung im Monat Mai 7 Öffnungstage umfasste, im April waren es 10, werden 7/10 des Prognosewertes April für den Monat Mai angesetzt. Dieser Betrag beläuft sich auf **2.564,94 €**.

Für den Monat Juni sind die Einnahmeausfälle derzeit nicht zu beziffern. Prognosemäßig sollte hier von einem Betrag in Höhe von 7.328,39 € (Durchschnitt Januar und Februar) ausgegangen werden.

Zusammenfassend stellt sich der Antrag wie folgt dar

Monat	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
März	0,00 €	-
April	3.664,20 €	-
Mai	2.564,94 €	Restrisiko
Juni	-	7.328,39 €

Zu (3)

Grundlage der Einnahmeausfälle ist die tatsächliche Absonderung von Kindern aufgrund von Quarantänemaßnahmen. Hierzu haben wir mit Stichtag 19.05.2021 eine Gesamtliste alle betroffenen Kinder und deren Betreuungsumfang erstellt.

Hier ergibt sich bei tagegenauer Abrechnung der Betreuung für den jeweiligen Monat folgender Erlassanspruch

März:	5.613,35 €	76 Kinder mit insg. 765 Quarantänetagen
April:	5.742,32€	76 Kinder mit insg. 724 Quarantänetagen
Mai (19.05.21):	697,37 €	15 Kinder mit insg. 93 Quarantänetagen

Monat	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
März	5.513,35 €	-
April	5.742,32 €	-
Mai	697,37 €	Restrisiko
Juni	-	5.627,84 € (Durchschn. März/April)

Zum Gesamtvolumen der finanziellen Auswirkungen aller drei Teilanträge ergibt sich nachstehende Rechnung:

Antragsteil	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
1	34.604,50 €	69.209,00 €
2	6.229,14 €	7.323,39 €
3	11.953,04	5.237,84 €
	52.786,68 €	87.398,07 €

Dabei bildet der "Betrag festgestellt" ab, welche Werte durch Zeitablauf bereits festgestellt werden können. "Betrag noch festzustellen" gibt grundsätzlich das Finanzvolumen des Antragsteils an. Aufgrund des noch nicht abgelaufenen zu betrachtenden Zeitraumen muss dieser Betrag jedoch nicht unbedingt eintreten bzw. kann ein Erstattungsanspruch durch das Land noch möglich werden.

BV 581/2021 Seite 4 von 4